



Egolzwil

Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungs-Reglement

Ausgabe vom 24.06.2024

In Rechtskraft ab 01.08.2024

INHALT

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Anschlussgebühr	3
Art. 4	Betriebsgebühr	3
Art. 5	Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen	3
Art. 6	Vorübergehende Anschlüsse	3
Art. 7	Geschossigkeit.....	4
Art. 8	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	4
Art. 9	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	8
Art. 10	Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen	9
Art. 11	Zukauf von Grundstücksflächen.....	9
Art. 12	Einleitung von Reinwasser	9
Art. 13	Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet	10
Art. 14	Entwässerung von Baustellen	10
Art. 15	Strassen Wege und Plätze.....	10
Art. 16	Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen	11
Art. 17	Betriebe mit besonders stark verschmutztem Abwasser	12
Art. 18	Übergangsbestimmungen.....	12
Art. 19	Inkrafttreten.....	12

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER), folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Reglements gemäss Art. 3 Abs. 2 SER.

Art. 2 Grundsätze

Die Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 41 und 42 des SER erhoben.

- Der Anschlussgebührenansatz (AK) gemäss Art. 42 Abs. 1 SER beträgt CHF 14.10 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

1. Die Berechnung der Betriebsgebühr wird gemäss Art. 43 und 44 SER erhoben.
 - Der Grundgebührenansatz (KG) gemäss Art. 44 Abs. 1 SER beträgt CHF 0.24 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche.
 - Mengengebührenansatz (KW) gemäss Art. 44 Abs. 1 SER beträgt CHF 2.70 pro Kubikmeter Frischwasser / Brauchwasser.
2. Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

Art. 5 Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen

1. Gestützt auf Art. 43 Abs. 5 SER wird für jeden zusätzlichen Zähler zur Messung der nicht in die öffentlichen Leitungen abgeleiteten Frischwassermenge eine Verwaltungsgebühr von pauschal CHF 100.00 pro Jahr erhoben. Dieser Betrag ist auch geschuldet, wenn die Mindestmenge gemäss Abs. 3 nicht erreicht wird. In diesem Betrag sind die Einbaukosten und die Zählermiete der Wasserversorgung nicht enthalten.
2. Es werden nur Messungen akzeptiert, die aus von der Wasserversorgung gemieteten und plombierten Wasserzählern gewonnen wurden. Davon ausgenommen sind Messeinrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung installiert wurden. Diese werden noch bis zum Ablauf der Eichfrist des jeweiligen Zählers, maximal bis zum 31.12.2033 akzeptiert.
3. Eine Mengenreduktion wird nur gewährt, wenn die separat während der Ableseperiode gemessene Menge mehr als 80 m³ beträgt.

Art. 6 Vorübergehende Anschlüsse

1. Für Anschlüsse gemäss Art. 42 Abs. 3 SER, welche nur vorübergehend, aber für länger als zwölf Monate erstellt werden, ist die Entrichtung von Anschlussgebühren für vorübergehende Anschlüsse geschuldet. Anschlüsse, welche für die Dauer von zehn Jahren und mehr erstellt werden, gelten nicht als vorübergehende Anschlüsse.
2. Die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse wird pro rata je angebrochenes Anschlussjahr festgelegt. Pro Jahr beträgt die Anschlussgebühr 10% der ordentlichen Anschlussgebühr. Folglich wird im angebrochenen zehnten Jahr 100% der ordentlichen Anschlussgebühr bezahlt sein.
3. Die jährliche Grund- und Mengengebühr ist für die gesamte Dauer des Anschlusses bis zum Ende des letzten angebrochenen Jahres geschuldet.

4. Ein Anschluss gilt als beendet, wenn die Abwasseranschlüsse technisch ausser Betrieb genommen werden.
5. Wird im Nachgang zu einem vorübergehenden Anschluss ein dauerhafter Anschluss erstellt, wird die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse mitberücksichtigt.

Art. 7 Geschossigkeit

1. Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 39 SER. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohn- bzw. Gewerberaum nutzbar) mitberücksichtigt.
2. Entspricht die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung in Teilgeschossen (z.B. Dachgeschoss oder Kellergeschoss) mehr als 50% der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4- statt 3-geschossig). Ist diese Summe der Flächen mehr als 150% der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5- statt 3-geschossig).
3. Gemäss Art. 39 SER gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:
 - a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
 - b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
4. Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück oder Teilgrundstück ist für die Grundeinteilung in der Regel das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.
5. Bei Grundstücken oder Teilgrundstücken mit einer gebührenpflichtigen Fläche grösser 2'000 m² und einheitlicher Nutzungsart (z.B. Wohnüberbauungen) wird bei der erstmaligen Einteilung für die Erhebung der Betriebsgebühren vereinfachend eine durchschnittliche Geschosszahl rechnerisch ermittelt. Kleinbauten wie Garagen, Autoeinstellhallen usw. werden dabei nicht mitberücksichtigt. Erfolgt später auf dem Grundstück oder Teilgrundstück eine bauliche oder grundbuchliche Veränderung, so wird es in Teilgrundstücke aufgeteilt.

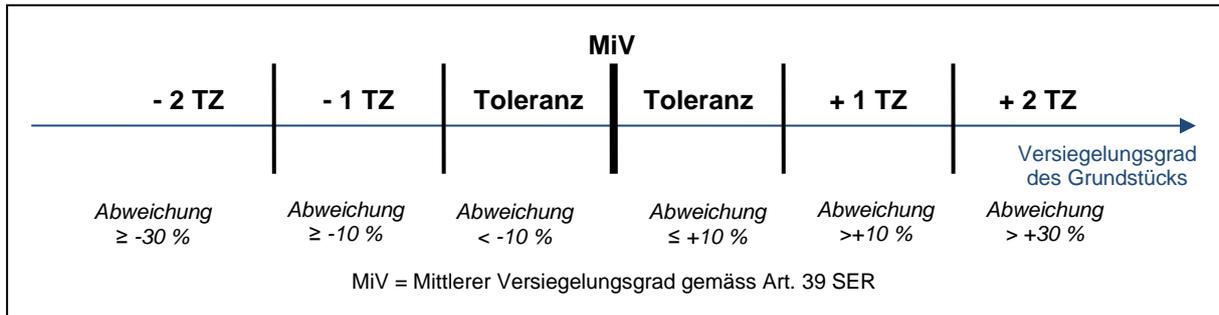
Art. 8 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

1. Gestützt auf Art. 39 Abs. 4 SER werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.
2. **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil derjenigen Flächen an der Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtigen Fläche, von denen das anfallende Regenwasser weder versickert noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung in ein Gewässer eingeleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall.

Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen, die den nachfolgenden Spezifikationen entsprechen, angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % (absolut von 100 %) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Art. 39 SER abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung bis - 9.9 % vom MW	=	keine Korrektur
Abweichung zwischen -10.0% und -29.9 % vom MW	=	- 1 Tarifzone
Abweichung ab -30.0 % vom MW	=	- 2 Tarifzonen
Abweichung bis +10.0 % vom MW	=	keine Korrektur
Abweichung zwischen +10.1 % und +30.0 % vom MW	=	+ 1 Tarifzone
Abweichung ab +30.1% vom MW	=	+ 2 Tarifzonen



Spezifikation Eigenleistungen: Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit

- a) mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünungen) und gedrosselt abzuleiten (Retentionswirkung). Liegt eine aktuelle Berechnung des GEP-Ingenieurs vor, gelten diese Werte als Minimalanforderung an die Eigenleistung;
- b) 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);
- c) das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser ausschliesslich über eine private Leitung in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität oder anderen baulichen Massnahmen am Vorfluter oder am Unterhalt der privaten Leitung keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Regenwassers, welches in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 11 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

3. **Bewohnbarkeit bzw. Bezug von Anlagenkapazität:** Der Bezug von Anlagenkapazität wird mit der Summe der Wohnungen, Gewerbebetrieben und Wohnungsäquivalente (Wasserzählergrösse) auf einem Grundstück oder Teilgrundstück quantifiziert. Dabei wird unterschieden:

- a) Grundstücke mit reiner Wohnbebauung: Die Anzahl Wohneinheiten ist massgebend;
- b) Grundstücke mit reiner Gewerbenutzung (Ausnahme Übernachtungsgastronomie): Das Wohnungsäquivalent ist massgebend;
- c) Grundstücke mit Mischnutzung: Der kleinere Wert zwischen Anzahl Wohneinheiten plus Anzahl Gewerbebetriebe bzw. Anzahl Wohneinheiten plus Wohnungsäquivalent; jedoch minimal das Wohnungsäquivalent ist massgebend.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Wohnungs- äquivalent
¾ "	20 mm	1
1 "	25 mm	3
1 ¼ "	32 mm	6
1 ½ "	40 mm	12
2 "	50 mm	18
2 ½ "	65 mm	30
3 "	80 mm	50

Das Kriterium Bezug von Anlagenkapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe bzw. Wohnungsäquivalente zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Geschosse	Normalfall Anzahl Wohnungen	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
1	n.a.	--	--	--
2	n.a.	1 Wohnung (Wohnungsäquivalent)	kein Schmutzwasseranschluss 2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	- 1 TZ +1 TZ +2 TZ
3	2	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+1 TZ +2 TZ
4	2.5	1 Wohnung	2 - 4 Wohnungen 5 und mehr Wohnungen	+1 TZ +2 TZ
5	3	2 - 4 Wohnungen	1 Wohnung 5 - 6 Wohnungen 7 und mehr Wohnungen	-1 TZ +1 TZ +2 TZ
6	3.5	3 - 6 Wohnungen	1 Wohnung 2 Wohnungen 7 - 8 Wohnungen 9 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
7	4	4 - 7 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen 3 Wohnungen 8 - 10 Wohnungen 11 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
8	5	6 - 9 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen 3 - 5 Wohnungen 10 - 12 Wohnungen 13 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
9	6	11 - 13 Wohnungen	bis 5 Wohnungen 6 - 10 Wohnungen 14 - 16 Wohnungen 17 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
10 ausgenommen Strassen, Wege, Plätze	7	15 - 17 Wohnungen	bis 10 Wohnungen 11 - 14 Wohnungen 18 - 20 Wohnungen 21 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
11	8	20 - 23 Wohnungen	bis 14 Wohnungen 15 - 19 Wohnungen 24 - 27 Wohnungen 28 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
12	9	25 - 28 Wohnungen	bis 17 Wohnungen 18 - 24 Wohnungen 29 - 32 Wohnungen 33 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
13	10	31 - 34 Wohnungen	bis 23 Wohnungen 24 - 30 Wohnungen 35 - 38 Wohnungen 39 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
14	11	39 - 43 Wohnungen	bis 29 Wohnungen 30 - 38 Wohnungen 44 - 48 Wohnungen 49 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
15	12	46 - 50 Wohnungen	bis 36 Wohnungen 37 - 45 Wohnungen 51 - 55 Wohnungen 56 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
16	13	52 - 56 Wohnungen	bis 42 Wohnungen 43 - 51 Wohnungen 57 - 61 Wohnungen 62 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Geschosse	Normalfall Anzahl Wohnungen	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
17	14	60 - 64 Wohnungen	bis 50 Wohnungen	-2 TZ
			51 - 59 Wohnungen	-1 TZ
			65 - 69 Wohnungen	+1 TZ
			70 und mehr Wohnungen	+2 TZ
18	15	71 – 76 Wohnungen	bis 59 Wohnungen	-2 TZ
			60 – 70 Wohnungen	-1 TZ
			77 – 82 Wohnungen	+1 TZ
			83 und mehr Wohnungen	+2 TZ
19	16	80 – 85 Wohnungen	bis 68 Wohnungen	-2 TZ
			69 – 79 Wohnungen	-1 TZ
			86 – 91 Wohnungen	+1 TZ
			92 und mehr Wohnungen	+2 TZ
20	17	90 – 95 Wohnungen	bis 78 Wohnungen	-2 TZ
			79 – 89 Wohnungen	-1 TZ
			96 – 101 Wohnungen	+1 TZ
			102 und mehr Wohnungen	+2 TZ
21	18	101 – 107 Wohnungen	bis 87 Wohnungen	-2 TZ
			88 – 100 Wohnungen	-1 TZ
			108 – 114 Wohnungen	+1 TZ
			115 und mehr Wohnungen	+2 TZ
22	19	114 – 120 Wohnungen	bis 100 Wohnungen	-2 TZ
			101 – 113 Wohnungen	-1 TZ
			121 – 127 Wohnungen	+1 TZ
			128 und mehr Wohnungen	+2 TZ

Bei Grundtarifzonen grösser Tarifzone 22 (mehr als 19 Geschosse) wird die obige Korrekturtabelle gleichförmig weitergeführt. Der Mechanismus ist im Anhang 1 beschrieben.

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

- Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Das betrifft beispielsweise Käsereien, Metzgereien usw. Die Gemeinde kann jederzeit Messungen vornehmen.
- Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis bei überwiegender Nutzung gemäss Gruppe A (Art. 9 Abs. 3)	Gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit kleiner 25 m ²	+ 4 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit kleiner 50 m ²	+ 3 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit kleiner 75 m ²	+ 2 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit kleiner 100 m ²	+1 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche grösser oder gleich 2'000 m ² und gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit grösser oder gleich 150 m ²	- 1 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche grösser oder gleich 2'000 m ² und gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit grösser oder gleich 200 m ²	- 2 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche grösser oder gleich 2'000 m ² und gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit grösser oder gleich 250 m ²	- 3 TZ

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis bei überwiegender Nutzung gemäss Gruppe B und C (Art. 9 Abs. 3)	Gebührenpflichtige Fläche grösser oder gleich 2'000 m ² und gebührenpflichtige Fläche pro Wohnungsäquivalent grösser oder gleich 500 m ²	- 1 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche grösser oder gleich 2'000 m ² und gebührenpflichtige Fläche pro Wohnungsäquivalent grösser oder gleich 1000 m ²	- 2 TZ
Kleines Grundstück	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei Grundstücken mit Grundeinteilung grösser oder gleich Tarifzone 3	+ 1 TZ
1-geschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50.0 % des darunterliegenden Geschosses	- 1 TZ
Betrieb mit Grossküche	Restaurants, Kantinen, usw.	+ 1 TZ
Grossverbraucher	Betriebe mit ausserordentlich hohem Mengen-Flächen-Verhältnis.	+ 1 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug (gemäss Art. 43 Abs. 11 SER). Zuschlag nur für Betriebsgebühren.	+ 2 TZ
Gewerbe ohne Schmutzwasseranschluss	Grundstücke oder Teilgrundstücke mit Gewerbebauten ohne Schmutzwasseranschluss (nur Regenwasseranschluss).	- 2 TZ

In Ausnahmefällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, können weitere Nutzungskorrekturen angewendet werden.

Art. 9 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

1. Teilflächen eines Grundstücks in der Bauzone, welche im Bauzonenplan als Nichtbauzone (z.B. Wald, Landwirtschaftszone usw.) mit Ausnahme der Weilerzone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.
2. Die Reduktionsmassnahme gemäss Art. 45 Abs. 1 SER betrifft in der Regel nur Grundstücke mit einer um die gemäss Abs. 1 reduzierte Grundbuchfläche ab 2'000 m² und einer um die gemäss Abs. 1 reduzierte Grundbuchfläche von mehr als 300 m² pro Wohneinheit (bzw. Wohnungsäquivalent gemäss Zähler) sowie für sämtliche Grundstücke in der Nichtbauzone mit Ausnahme der Weilerzone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
3. Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche gemäss Abs. 2 wird die Gebäudegrundfläche der angeschlossenen Gebäude durch den Faktor k dividiert. je nach Gebäudenutzung wird ein anderer Faktor k angewendet:

Gruppe	Gebäudenutzung	k =
A	- überwiegende Wohnnutzung; - Dienstleistungsgewerbe (Büro und Verwaltung); - Laboratorien, Feinwerkstätten, Ateliers usw. - Gastronomie (Restaurants, Hotellerie), Heime	0.25
B	- Gewerbehallen (inkl. integrierter Büroteil); - Schulanlagen mit Sporthallen, Mehrzweckhallen; - Öffentliche Hallenbäder - Clubhäuser	0.50
C	- Gebäude in der Landwirtschaftszone;	0.70

	<ul style="list-style-type: none"> - Kleinbauten, Nebengebäude, Ökonomiegebäude, Garagen usw. - Tiefgaragen - Kirchen 	
--	--	--

Zur Wahrung der Verhältnismässigkeit, kann in Ausnahmefällen die gebührenpflichtige Fläche auch grafisch-logisch ermittelt werden.

4. Zur Ermittlung des Versiegelungsgrads wird neben der Gebäudefläche die angeschlossene Vorplatzfläche jedoch maximal die Differenz zwischen der gemäss Abs. 3 ermittelten gebührenpflichtigen Fläche und der Gebäudefläche beigezogen. Eine allenfalls verbleibende angeschlossene Vorplatzrestfläche wird in eine separate Teilparzelle in die Tarifzone 10 bzw. bei einer Ableitung über eine genügende Retention in die Tarifzone 1 eingeteilt.
5. Die Aufteilung in Teilgrundstücke gemäss Art. 45 Abs. 3 SER wird in der Regel nur bei Grundstücken mit einer um die gemäss Abs. 1 reduzierte Grundbuchfläche ab 2'000 m² und inhomogener Bebauung (z.B. Industriebaute neben Wohnhaus) vorgenommen.
6. Die gemeinsame Betrachtung mehrerer Grundstücke gemäss Art. 45 Abs. 4 SER ist als Ausnahmeregel zu betrachten und wird angewandt, wenn sich ein Gebäudekomplex über mehrere Grundstücke erstreckt.
7. Engparzellierungen gemäss Art. 45 Abs. 5 SER liegen vor, wenn ein Verhältnis der Gebäudegrundfläche zur Grundbuchfläche von mehr als 0.7 besteht.
8. Bei Engparzellierungen gemäss Abs. 7 werden die Grundstücksflächen der zugehörigen und nicht angeschlossenen Grundstücke, wie beispielsweise Grünflächen, Spielplätze usw. im Verhältnis der Gebäudegrundflächen auf die engparzellierten Grundstücke übertragen.

Art. 10 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

1. Gemäss Art. 41 Abs. 4 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungssystemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.
2. Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuchfläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenaufstufung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.
3. Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des aktuell gültigen Reglements erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 11 Zukauf von Grundstücksflächen

1. Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
2. Diese Anschlussgebühr wird mit der neuen Parzellierung fällig. Falls im Zeitpunkt der Umparzellierung keine bauliche Veränderung realisiert wird, kann die Fälligkeit auf den Zeitpunkt der nächsten Baubewilligung, die nur mit Hilfe der Umparzellierung möglich wird, verschoben werden. Dabei wird der im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhte Gebührenansatz angesetzt.

Art. 12 Einleitung von Reinwasser

1. Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle, Ableitung von Grund- oder Hangwasser über Drainagen usw.) wird gemäss Art. 43 Abs. 9 SER eine Sondergebühr erhoben.

2. Für die Einleitung von mehr als 2 Litern / Minute (Jahresmittelwert) wird eine jährliche Sondergebühr von **CHF 300.00** geschuldet.
3. Bei einer nachweislich geringeren Einleitung sowie bei unständig anfallendem Reinwasser (z.B. unverschmutztes Kühlwasser usw.) wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 13 Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

1. Grundstücke in der Landwirtschaftszone, von welchen lediglich Regenwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Tarifzonen-Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt. Diese wird aufgrund des sich ergebenden Versiegelungsgrads gemäss Art. 8 Abs. 2 korrigiert.
2. Für die im Abs. 1 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht, jedoch mindestens 600 m².
3. Als öffentliche Kanalisation gelten neben den gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

Art. 14 Entwässerung von Baustellen

1. Gestützt auf Art. 43 Abs. 9 SER wird bei allen Baustellen mit einer Baugrubengrösse ab 500 m² für die Ableitung des unverschmutzten Regenwassers eine Pauschalgebühr erhoben, welche sich an der Baugrubengrösse orientiert. Die Gebühr pro Quadratmeter Baugrubengrösse beträgt pro Jahr (pro rata) **CHF 0.70**.
2. Das Ableiten von Schmutzwasser in eine Schmutzwasserleitung führt zu einer Mengengebühr pro Kubikmeter gemäss Art. 4 Abs. 1. Die Menge ist über eine Messeinrichtung der Gemeinde zu messen oder kann bei kleineren Baustellen von der kommunalen Baubehörde geschätzt werden.
3. Das Ableiten von Grund-, Quell-, oder Hangwasser in eine Sauberwasserleitung ist über eine Messeinrichtung der Gemeinde zu messen und führt gestützt auf Art. 43 Abs. 9 SER zu einer Sondergebühr. Dies beträgt jährlich **CHF 300.00** pro l/min (Mittelwert).
4. Die gesamten Aufwendungen der Gemeinde für die Messung der Einleitmenge wird dem Verursacher verrechnet. Die mitverwendeten Leitungen sind nach Baufertigstellung von der Bauherrschaft zu reinigen.
5. Die Bauherrschaft hat der kommunalen Baubehörde die für die Erhebung der obigen Gebühren notwendigen Angaben (Art der anfallenden Abwässer, Abschätzung der Einleitmengen, Entwässerungskonzept, Bewilligungen, Kapazitätsnachweise, Baugrubengrösse, Messprotokoll usw.) zur Verfügung zu stellen. Die Angaben über die zu erwartenden Abflussmengen sind auf Verlangen der kommunalen Baubehörde mit einem geologischen Gutachten zu stützen.
6. Die kommunale Baubehörde kann in einer gegenseitig zu unterzeichnenden schriftlichen Vereinbarung die Bedingungen und Gebühren präzisieren.

Art. 15 Strassen Wege und Plätze

1. Bei Grundstücken oder Teilgrundstücken, auf denen ausschliesslich angeschlossene Strassen, Wege oder Plätze liegen, wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.
2. Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.
3. Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und der unterschiedlichen Gegebenheiten (Art der Entwässerung, Parzellierung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben. Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim betroffenen Grundstück als nicht versiegelte Fläche eingerechnet.

4. Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss Abs. 1 werden bei Einleitung über genügend dimensionierte Rückhaltemassnahmen in die Tarifzone 1 eingeteilt.

Art. 16 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

1. Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Zustandsuntersuchungen) und baulichen Unterhalt (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:
 - a. In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen von Gebäuden bis zum ersten Vereinigungsschacht.
 - b. Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen, wie beispielsweise ein Gewerbe- / Industriebetrieb auf mehreren Liegenschaften, werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das Gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.
 - c. Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen sowie Leitungen, welche grossmehrheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden nicht übernommen.
 - d. Leitungen, welche ausschliesslich Grundstücke ausserhalb der Bauzonen oder ausserhalb der Weilerzone erschliessen, werden nicht übernommen.
 - e. Die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.
 - f. Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Entfernung und Erneuerung von Plätzen, Pflanzen, Gartenanlagen, Treppen, die Überwindung übermässiger Aufschüttungen usw. Es werden keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.
 - g. Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln, wie beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, zu geringes Gefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte, zu geringe Verlegungstiefe sowie bei anderen aussergewöhnlichen Lasten, wie beispielsweise erschwertem Zugang, Verlegung unter Bauten, Verlegung nahe an Bauten oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss lit. f., kann die Gemeinde vor oder bei vorläufig nicht erkennbaren Mängeln auch während der Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 2 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.
 - h. Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahmen bestimmt die Gemeinde.
2. In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 1 lit. g. können unter anderem folgende Sachverhalte geregelt werden:
 - a) Das zivilrechtliche Eigentum;
 - b) Das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leistungsbaurecht);
 - c) Die Regelung von Leitungsverlegungen;
 - d) Das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
 - e) Die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten;
 - f) Den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.
3. Neue Baugebiete werden von den betroffenen Privaten erschlossen und finanziert.

4. Für die Erstellung und allfällige Umlegung von Leitungen sind die privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird. Durch die Übernahme des Unterhalts tritt die Gemeinde nicht in allfällige Verpflichtungen durch bestehende Dienstbarkeiten ein.

Art. 17 Betriebe mit besonders stark verschmutztem Abwasser

1. Gestützt auf Art. 43 Abs. 7 SER, wird für Betriebe mit besonders stark verschmutztem Abwasser ein Zuschlag erhoben.
2. Die Berechnung des Zuschlags richtet sich nach der Richtlinie über die Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsebene, herausgegeben durch den Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA und den Schweizerischen Städteverband FES im März 1995, Anhang B (Ausgabe 2006).
3. Neben dem Zuschlag haben die betroffenen Betriebe Grund- und Mengengebühren zu entrichten, wobei die Gebührenansätze für die Grund- und Mengengebühr gemäss Art. 44 Abs. 1 SER um den ARA-Anteil der Vorjahres-Abwasserrechnung der Gemeinde reduziert wird.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

1. Die Betriebsgebühr wird erstmals im Herbst 2025 basierend auf der vorliegenden Vollzugsverordnung in Rechnung gestellt.
2. Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. August 2024 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement bzw. der bisherigen Vollzugsverordnung beurteilt.

Art. 19 Inkrafttreten

1. Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Entscheid des Gemeinderates auf den 1. August 2024 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Tarifordnung vom 11. Dezember 2018 unter Vorbehalt von Art. 18 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Egolzwil, 19. Oktober 2023

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff
Gemeindepräsident

Margrit Bucher
Gemeindeschreiberin

ANHANG 1: Weiterführung Bewohnbarkeitskorrekturen

Die Tabelle in Art. 8 Abs. 3 wird gemäss nachfolgendem Mechanismus gleichförmig weitergeführt¹.

Beispiele:

TZ	Ge- schoss- zahl	$MW_{min} - MW_{max}$	Grenzwert_{-2TZ} unterer Grenzwert_{-1TZ} – oberer Grenzwert_{-1TZ} unterer Grenzwert_{+1TZ} – oberer Grenzwert_{+1TZ} Grenzwert_{+2TZ}	Korre- tur
23	20	120 – 126	bis 106 Wohnungen 107 – 119 Wohnungen 127 – 133 Wohnungen 134 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
24	21	126 - 133	bis 110 Wohnungen 111 – 125 Wohnungen 134 – 141 Wohnungen 142 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
33	30	180 - 192	bis 154 Wohnungen 155 – 179 Wohnungen 193 – 205 Wohnungen 206 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
43	40	240 - 258	bis 202 Wohnungen 203 – 239 Wohnungen 259 – 277 Wohnungen 278 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
usw.				

¹ Formel für 20 und mehr geschossige:

- Anzahl Wohnungen im Durchschnitt von MW_{min} bis MW_{max} :
 $MW_{min} = \text{Geschosszahl} \times 6$; $MW_{max} = MW_{min} + (6 \times (1+0.1 \times (\text{Geschosszahl} - 20)))$
- Wohnungszahl für Grenzwert Abzug – 2 Tarifzonen:
 $\text{Grenzwert}_{-2TZ} = MW_{min} - 1 - 2 \times (MW_{max} - MW_{min}) - 1$
- Wohnungszahl für unterer Grenzwert Abzug -1 Tarifzone:
 $\text{unterer Grenzwert}_{-1TZ} = MW_{min} - 1 - 2 \times (MW_{max} - MW_{min})$
- Wohnungszahl für oberen Grenzwert Abzug -1 Tarifzone:
 $\text{oberer Grenzwert}_{-1TZ} = MW_{min} - 1$
- Wohnungszahl für unteren Grenzwert Zuschlag +1 Tarifzone:
 $\text{unterer Grenzwert}_{+1TZ} = MW_{max} + 1$
- Wohnungszahl für oberen Grenzwert Zuschlag + 1 Tarifzone:
 $\text{oberer Grenzwert}_{+1TZ} = MW_{max} + 1 + (MW_{max} - MW_{min})$
- Wohnungszahl für Grenzwert Zuschlag + 2 Tarifzonen:
 $\text{Grenzwert}_{+2TZ} = MW_{max} + 1 + (MW_{max} - MW_{min}) + 1$

ANHANG 2: Vorgehen Tarifzoneneinteilung und Gebührenberechnung

Beispiel: Haus mit drei bewohnbaren Geschossen, zwei Wohnungen; Dach- und Vorplatzfläche mit insgesamt 200 m² an öffentlicher Kanalisation angeschlossen; Grundbuchfläche 700 m². Jährlicher Verbrauch 300 m³.

a) Grundeinteilung gemäss Art. 39 SER:

«Grundstücke mit 3-geschossigen Wohnbauten, mittlerer Versiegelungsgrad (MW) 35%»

Grundeinteilung Tarifzone 5

Gemäss Art. 39 Abs. 4 SER wird die die Tarifzonen-Grundeinteilung über Zuschläge und Abzüge verursachergerecht korrigiert. Art. 8 beschreibt die Korrekturkriterien.

b) Art. 8 Abs. 2: Eigenleistungen und Versiegelungsgrad

Der Versiegelungsgrad liegt mit 28.6 % (200 m² / 700 m²) innerhalb der Toleranz gemäss Reglement (35 %)

=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

c) Art. 8 Abs. 3: Für Grundstücke mit Grundeinteilung in Tarifzone 5 liegt die durchschnittliche Anzahl Wohnungen zwischen 2 und 4. Im Beispiel ist die Anzahl Wohnungen 2

=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

d) Art. 8 Abs. 4: Der Verschmutzungsgrad des Abwassers entspricht häuslichem Abwasser

=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

e) Art. 8 Abs. 5: Im Beispielgrundstück liegen keine aussergewöhnlichen Verhältnisse wie unverhältnismässig geringe Grundstücksfläche oder saisonale Nutzung usw. vor

=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	5
b) Versiegelungsgrad (Regenwasser)	+/- 0
c) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	+/- 0
d) Verschmutzungsgrad	+/- 0
e) Besondere Verhältnisse	+/- 0
Einteilung in Tarifzone:	5

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 5 zugeteilt. Gemäss Art. 39 SER gilt für die Tarifzone 5 der Gewichtungsfaktor 2.0.

Berechnung der Anschlussgebühr:

Anschlussgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (AK) gemäss Art. 3

Anschlussgebühr = 700 m² x 2.0 x CHF 14.10 = CHF 19'740.00

Berechnung der Grundgebühr:

Grundgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (KG) gemäss Art. 4

Grundgebühr = 700 m² x 2.0 x CHF 0.24 = CHF 336.00

Berechnung der Mengengebühr:

Mengengebühr = Wasserverbrauch (W2) x Ansatz (KW) gemäss Art. 4

Mengengebühr = 300 m³ x CHF 2.70 pro m³ = CHF 810.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr

Betriebsgebühr = CHF 336.00 + CHF 810.00 = CHF 1'146.00

Demnach beläuft sich die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr für das Beispielgrundstück auf CHF 1'146.00 (exkl. MwSt.).